



AZ. 31 – 5652

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Festlegung von Sperrbezirken sowie einer Umgebungsuntersuchung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Anlage:

2 Übersichtskarten zur Darstellung der betroffenen Gebiete

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit „Tiergesundheitsrecht“ (EU ABl. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch (EU) 2018/1629 (EU ABl. Nr. L 272, 31.10.2018, S. 11) und berichtigt durch EU ABl. L, 15.12.2023 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 (EU ABl. Nr. L 308, 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch (EU) 2024/216 (EU ABl. Nr. L 216, 12.01.2024, S. 1) i. V. m. § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung

I.

Bedingt durch den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird ein gemeinsamer **Sperrbezirk Bogen**, bestehend aus drei Teilgebieten und ein gemeinsamer **Sperrbezirk Neukirchen**, ebenfalls bestehend aus drei Teilgebieten mit jeweils einem Radius von mindestens 1 km festgelegt. Die Abgrenzung der Sperrbezirke erfolgt gemäß der als Anhang beigefügten Karten, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Die Abgrenzung der Sperrbezirke ist in den Karten lila umrandet dargestellt.

Hinweis:

Auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen wurde mit der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung eine interaktive Karte zur genauen Bestimmung der jeweiligen Sperrbezirke veröffentlicht.

Die Sperrbezirke umfassen die nachfolgenden Örtlichkeiten:

Sperrbezirk Bogen

Ortsteil

Degernbach bei Bogen

Eben bei Windberg

Stadt / Gemeinde

Bogen

Bogen

Edenhofen bei Schwarzach	Bogen
Edt bei Schwarzach	Bogen
Frath bei Windberg	Bogen
Fröschlhof	Bogen
Hofstadt (bei Bogen)	Bogen
Hohenried bei Schwarzach	Bogen
Irrn	Bogen
Liepolding	Bogen
Lohhof bei Bogen	Bogen
Mühltal bei Waltersdorf/Bogen	Bogen
Nesselbach (bei Bogen)	Bogen
Niederried bei Schwarzach	Bogen
Oberpischlsberg	Bogen
Oberried bei Schwarzach	Bogen
Pfelling	Bogen
Rainfurt	Bogen
Rankam	Bogen
Stegholz	Bogen
Unterpischlsberg	Bogen
Unterwieden	Bogen
Waltersdorf bei Bogen	Bogen
Weingraben bei Schwarzach	Bogen
Grabmühl bei Bogen	Hunderdorf
Hofdorf bei Hunderdorf	Hunderdorf

Sperrbezirk Neukirchen

Ortsteil	Gemeinde
Öd bei Neukirchen	Hunderdorf
Steinburg (bei Bogen)	Hunderdorf
Angermühl bei Neukirchen	Neukirchen
Au bei Neukirchen	Neukirchen
Birkhof bei Neukirchen	Neukirchen
Bucha bei Neukirchen	Neukirchen
Buchaberg	Neukirchen
Buchamühl	Neukirchen
Bühel (bei Bogen)	Neukirchen
Dießenbach (bei Bogen)	Neukirchen
Dießenberg	Neukirchen
Dörnau	Neukirchen
Gögelhof (bei Bogen)	Neukirchen
Grad	Neukirchen

Haggn	Neukirchen
Hagnberg bei Neukirchen	Neukirchen
Höfling bei Neukirchen	Neukirchen
Inderbogen	Neukirchen
Irlach bei Neukirchen	Neukirchen
Irl-Mühle	Neukirchen
Kollerhof bei Neukirchen	Neukirchen
Kreuzhaus bei Neukirchen	Neukirchen
Lohhof bei Neukirchen	Neukirchen
Maulhof (bei Bogen)	Neukirchen
Neukirchen bei Hunderdorf	Neukirchen
Niederhofen bei Neukirchen	Neukirchen
Notzling	Neukirchen
Obermühlbach (bei Bogen)	Neukirchen
Öd bei Buchamühl	Neukirchen
Plenthof	Neukirchen
Prünst bei Neukirchen	Neukirchen
Pürgl	Neukirchen
Radmoos bei Neukirchen	Neukirchen
Rimbach bei Neukirchen	Neukirchen
Schelnbach	Neukirchen
Schickersgrub	Neukirchen
Sparr	Neukirchen
Steg bei Perasdorf	Neukirchen
Stippich	Neukirchen
Taußersdorf	Neukirchen
Untermühlbach (bei Bogen)	Neukirchen
Unterwolfessen	Neukirchen
Wolfessen	Perasdorf
Hof bei Hunderdorf	Windberg
Oberbucha	Windberg
Unterbuchaberg	Windberg

II.

Im Sperrbezirk haben alle Personen, die Bienenstände besitzen, die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Veterinäramt des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-168 zu melden.

III.

Für die im Gebiet der jeweiligen Sperrbezirke und für die dort angesiedelten Bienenbestände wird Folgendes angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk werden unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersucht. Diese Untersuchung ist zu dulden. Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen. Die Wiederholung der Untersuchung ist zu dulden.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Das Verbot in Ziffer III. 3. findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

IV.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis III. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit die Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.

V.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Das Veterinäramt des Landratsamtes Straubing-Bogen teilte am 16.09.2026 mit, dass die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Bienenseuchen-Verordnung zu einer Neufestlegung von Sperrbezirken geführt haben.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

III.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Sie wird nach den Bestimmungen der BienSeuchV in der jeweils geltenden Fassung staatlich bekämpft. Der Erreger ist das sporenbildende Bakterium *Paenibacillus larvae*. Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich durch räubernde Bienen oder kontaminierte Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet. Eine Übertragung kann auch über seit längerer Zeit nicht gebrauchtes Bienenmaterial erfolgen. Im Bienenvolk werden die Sporen durch Körperkontakt und Futteraustausch weiter verteilt. Besonders betroffen sind die Bienenlarven, die die Sporen mit

dem Futter aufnehmen. Im Larvendarm keimen die Sporen aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl an Sporen infiziert werden. Die Larve wird entweder vor oder nach der Verdeckelung der Brutzellen von den Faulbrutbakterien abgetötet. Durch das Putzverhalten der Bienen können die Sporen beim Entfernen der abgestorbenen Brut und Reinigung der Brutzellen weiter im Bienenvolk verteilt werden. Bei oraler Aufnahme der Sporen durch die adulten Bienen gelangen diese aufgrund des Ausscheidungsverhaltens der Bienen außerhalb des Bienenstockes. Das Bakterium *Paenibacillus larvae* ist für den Menschen ungefährlich.

Gemäß EU-Verordnung 2016/429 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Durch Art. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 wurde Anhang II der EU-Verordnung 2016/429 u. a. um die Amerikanische Faulbrut ergänzt. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) i. v. m. Anhang II der EU-Verordnung 2016/429 gibt vor, dass die seuchenspezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung für die Amerikanische Faulbrut gelten. Gemäß Art. 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. d) und e) EU-Verordnung 2016/429 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D+E, wonach gegen diese Seuche Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern.

Die Anordnungen unter Nr. I. bis V. dieser Allgemeinverfügung entsprechen pflichtgemäßen Ermessen und beachten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Anordnungen sind zur Bekämpfung der Seuche erforderlich, geeignet und angemessen.

Rechtsgrundlage für die Festlegung des Untersuchungsgebietes ist § 3 BienSeuchV. Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgeweitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung des verdächtigen Gebiets anordnen. Nach fachlicher Einschätzung des Veterinäramtes des Landratsamtes Straubing-Bogen ist das Gebiet im Umkreis von 2 km von der Ausbruchsstelle als verdächtiges Gebiet einzustufen.

Die Anzeige der Bienenhaltung beim Veterinäramt ist unkompliziert durch die Bienenhalter und Bienenhalterinnen möglich und dient so der schnellen Erfassung und effektiven Untersuchung der Bienenvölker in kurzer Zeit. Bienenvölker befinden sich oft an abgeschiedenen Lagen, so dass diese bei Begehungen durch das Untersuchungsgebiet durch die Behörde nicht in einer angemessenen Zeit zur effektiven Seuchenbekämpfung erfasst und somit rechtzeitig untersucht werden können. Die schnelle Untersuchung und dadurch Ermittlung der Ausbreitung der Seuche liegt vor allem im Interesse anderer Bienenhalter um noch gesunde Bienenvölker zu schützen.

Die Anordnungen in Ziffer IV. erfolgen gemäß § 7 BienSeuchV. Danach dürfen im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenstand keine Veränderungen vorgenommen werden.

Die Grundrechte des Eigentums und der Berufsfreiheit werden nicht verletzt. Ihre Schranken finden sich in den bestehenden Gesetzen, hier der Bienenseuchenverordnung. Durch dessen Anwendung sollen Bienen geschützt sowie wirtschaftliche Nachteile abgewendet werden. Das Individualinteresse der betroffenen Personengruppen, die Standorte der Bienenstände im Untersuchungsgebiet nicht anzuzeigen, die Untersuchungen nicht zu dulden oder Veränderungen nicht vorzunehmen, muss hier im Ergebnis zurückstehen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der wirksamen Verhinderung und Weiterverbreitung der Tierseuche Amerikanische

Faulbrut. Auch entstehen für die betroffenen Bienenhalter keine Kosten durch die amtlichen Untersuchungen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Hinweise:

1. Nach Art. 41 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der örtlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.
2. Gemäß § 4 BienSeuchV sind die Besitzer von Bienenvölker im Untersuchungsgebiet (verdächtiges Gebiet) verpflichtet, zur Untersuchung oder Behandlungen der Bienenvölker die erforderliche Hilfe zu leisten.
3. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG).
4. Nach dem Erlöschen der der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen mit gesonderter Allgemeinverfügung wieder aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen Ziffer I. bis V. dieser Allgemeinverfügung haben nach § 37 Abs. 1 Tier-GesG keine aufschiebende Wirkung.

Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, 17.06.2026

Aumer
Regierungsdirektorin